

99018091007000

Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten Zulassung

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/services/99018091007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018091007000
Leistungsbezeichnung I	Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Die Zulassung zur Staatlichen Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Landesprüfungsamt, Psychologischer Psychotherapeut, Staatsprüfung Psychologischer Psychotherapeut
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (individuell, 018)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.therapie.de/fileadmin/dokumente/berufsr echt/PsychTh-APrV.pdf https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2 F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl198s1311.pdf%27%5D#_ _bgbl_//*%5B@attr_id='bgbl198s1311.pdf'%5D_17201 09911008 https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/
Teaser	Wenn Sie die Ausbildung im Fachgebiet Psychologische Psychotherapie abschließen wollen, müssen Sie eine staatliche Prüfung absolvieren. Die Prüfungszulassung erfolgt auf Antrag. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Ausbildung im Fachgebiet Psychologische Psychotherapie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Der Nachweis über die bestandene Prüfung ist Voraussetzungen für die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut. Die Prüfungszulassung erfolgt auf Antrag. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre, in Teilzeit mindestens fünf Jahre. Sie besteht aus einem theoretischen Teil, einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlung unter

Modul	Sachverhalt
	Supervision sowie einer Selbsterfahrung und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde • ggf. Heiratsurkunde und alle weiteren Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen • Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie (die das Fach Klinische Psychologie einschließt) oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung • Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Abs. 4 PsychTh-APrV (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten) (Muster nach Anlage 2 der APrV) im Original • mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6 PsychTh-APrV, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden (jeweils in vierfacher Ausfertigung; ein Original mit drei Kopien) • Bescheinigung der Gleichwertigkeit nach § 5 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz über eine andere abgeschlossene Ausbildung (soweit zutreffend)
Voraussetzungen	An der Staatlichen Prüfung können Sie teilnehmen, wenn Sie eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt. Alternativ wird ein gleichwertiges Studium im Ausland benötigt und eine Voll- oder Teilzeitausbildung bei einem der staatlich zugelassenen Ausbildungsinstitute.
Kosten	
Verfahrensablauf	Zur staatlichen Prüfung als Psychologischer Psychotherapeut müssen Sie sich anmelden. Verwenden Sie dazu den von der für Sie zuständigen Landesbehörde vorgeschriebenen Vordruck. Reichen Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim für Sie zuständigen Landesprüfungsamt ein.
Bearbeitungsdauer	Die Zulassung sowie die Ladung zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling aber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt

Modul	Sachverhalt
	werden.
Frist	Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten kann nach Reform der psychotherapeutischen Ausbildung nur noch bis zum bis zum 1. September 2032 abgeschlossen werden, sofern ein zur Teilnahme an der postgradualen Ausbildung berechtigende Studium vor dem 1. September 2020 begonnen oder abgeschlossen wurde. Nach dem 1. September 2032 kann nur noch eine Approbation nach Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 erlangt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sehen keine ausdrückliche Antragsfrist vor. Üblicherweise werden von den zuständigen Behörden für die Prüfungen im Herbst eine Antragsfrist bis zum 10. Juni und für die Prüfungen im Frühjahr eine Antragsfrist bis zum 10. Januar gesetzt. Für nähere Auskünfte ist die jeweils zuständige Landesbehörde zu kontaktieren.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keinen bundesweit einheitlichen Online-Dienst für die Zulassung zur Staatsprüfung. Ggf. sind bei den zuständigen Landesbehörden Online-Dienste eingerichtet. Weiterführende Informationen sind auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Landesbehörden zu finden.
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten Zulassung • Die Ausbildung im Fachgebiet Psychologische Psychotherapie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab • Der Nachweis über die bestandene Prüfung ist Voraussetzungen für die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut • Die Prüfungszulassung erfolgt auf Antrag • Zuständig: Zuständig ist die Behörde des Landes, in

Modul

Sachverhalt

dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Staatsprüfung an der Ausbildung teilnimmt. Die Zuständigkeit innerhalb des zuständigen Bundeslandes richtet sich nach den dort geltenden Landesregelungen.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal